

99046002086000, 99046002086000

Erbschaft ausschlagen

Heruntergeladen am 20.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/229096662/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046002086000, 99046002086000
Leistungsbezeichnung I	Erbschaft ausschlagen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	- https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG017602377 - https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/_34.html - https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/_103.html - https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG017602377 - https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/_34.html - https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/_103.html
Teaser	Sie wollen Ihr Erbe ausschlagen? Dann müssen Sie dies form- und fristgerecht gegenüber dem Nachlassgericht erklären.
Volltext	Wenn Sie Erbe geworden sind, übernehmen Sie im Grundsatz sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (Schulden) der/des Verstorbenen. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, eine Erbschaft anzunehmen, sondern können sie auch ausschlagen. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie aufgrund gesetzlicher Erbfolge, eines Testaments oder eines Erbvertrags erben. Informieren Sie sich, welche Vermögenswerte und welche Schulden vorhanden sind. Haben Sie sich entschlossen, die Erbschaft nicht anzunehmen, müssen Sie die Ausschlagung der Erbschaft erklären.
Begriffe im Kontext	Nichtannahme, Überschuldung, Ausschlagungserklärung, Erbschaftsausschlagung, Erbe
Bearbeitungsdauer	
Fristen	Die Ausschlagungsfrist beträgt in der Regel sechs Wochen. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem Sie Kenntnis von dem Anfall und dem Grund für Ihre Berufung als Erbin/Erbe erlangt haben.
Formulare + Objekt Formular	
Kurztext	Wer seine Erbschaft ausschlagen will, muss dies form- und fristgerecht gegenüber dem Nachlassgericht erklären.
weiterführende Informationen	
Hinweise (Besonderheiten)	Antworten auf viele wichtige Fragen gibt auch die Broschüre "Erben und Vererben" des Bundesministeriums

der Justiz und für Verbraucherschutz. Diese kann über die Homepage des Ministeriums heruntergeladen werden.

-
https://www.bmju.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Erben_Vererben.html

-
https://www.bmju.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Erben_Vererben.html

Rechtsbehelf

fachlich durch freigegeben JM

fachlich am freigegeben 09.12.2019

Lagen Portalverbund Erbschaft, Nachlass und Testament (1190200), Urkunden und Bescheinigungen (1070200)

zuständige Stelle Örtlich zuständig ist das Nachlassgericht, welches für den Wohnsitz des Verstorbenen (Erblasser) zuständig ist. Die Ausschlagungserklärung kann auch gegenüber dem Amtsgericht erklärt werden, in dessen Bezirk der Ausschlagende selber seinen Wohnsitz bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ansprechpunkt Bitte wenden Sie sich an das Nachlassgericht oder an eine Notarin oder einen Notar.
